

OFFENE RECHNUNG STAATLICHE SCHWULENVERFOLGUNG: URTEILE AUFHEBEN! OPFER ENTSCHÄDIGEN UND REHABILITIEREN!

AUFRUF §175 StGB TELEFONBERATUNG LITERATUR KONTAKT
VERANSTALTUNGEN AKTUELLES

DER PARAGRAPH 175 UND SEINE FOLGEN

Für Generationen schwuler Männer hatte das Leben mit dem § 175 schwere Folgen. Razzien,
Denunziation und ständige Angst gehörten für schwule Männer zum Alltag. Ein offen schwules
Leben war nicht möglich. Denunziation reichte vielfach für den Verlust der bürgerlichen Existenz aus.

Auch müssen schwule Männer, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des § 175
verurteilt wurden, weiterhin damit leben, dass sie als Straftäter gelten, denn die Urteile sind
nicht aufgehoben, die Opfer bis heute nicht entschädigt.

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren setzt sich seit ihrer Gründung für die Opfer nach § 175 StGB ein. Auf dieser Webseite findest Du weitere Informationem zum § 175 StGB.

VERFOLGT!

100.000 Männer wurden wegen homosexueller Handlungen in Deutschland seit 1945 mit Ermittlungsverfahren verfolgt. Ermittlungsverfahren reichten bereits für Ausgrenzung, Stigmatisierung, Entlassungen und Berufsverbote aus. Die Kriminalisierung homosexueller Handlungen führte nicht zuletzt zur öffentlichen Denunziation schwuler Männer.

VERURTEILT!

50.000 Männer wurden wegen homosexueller Handlungen in Deutschland seit 1945 mit Geldstrafen und Haft bestraft. Die Urteile wurden nie aufgehoben! 50.000 Männer waren fortan Kriminelle und vorbestraft. Erwerbsbiografien wurden unterbrochen. Die soziale Rehabilitierung, der Einstieg in ein neues Leben und einen neuen Beruf wurden schwulen Männern erschwert und verhindert.

VERGESSEN!

Bis heute hat die Bundesregierung die Opfer nach § 175 StGB nicht rehabilitiert oder entschädigt. Schwule Männer, die nach § 175 StGB verurteilt wurden, sind noch immer rechtskräftig verurteilt. Sie müssen sich noch immer schuldig fühlen, schwul gelebt und geliebt zu haben.

CHRONOLOGIE DES UNRECHTS

1935

Verschärfung des § 175 RStGB von homosexuellen Handlungen zwischen Männern als Vergehen zum Verbrechen durch die Nationalsozialisten mit der Begründung der "sittlichen Gesunderhaltung des Volks".

1949

Beschluss des Berliner Kammergerichts in der DDR zur Anwendung des § 175 RStGB in der von den Nationalsozialisten verschärften Form von 1935.

1949

Die Paragraphen 175 und 175a StGB werden in der nationalsozialistischen Fassung von 1935 offiziell in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik

Deutschland übernommen.

1957

Praktische Außerkraftsetzung des § 175 in der DDR durch ein Strafänderungsgesetz, dass von der Strafverfolgung bei Fällen nach § 175 StGB absieht.

1968

Änderung des § 175 StGB in der DDR zu § 151 StGB

1969

Entschärfung des § 175 StGB in der BRD auf die Strafbarkeit homosexuelle Handlungen mit dem "Schutzalter" von 21 Jahren

1987

Aufhebung und Streichung des § 151 StGB durch das Oberste Gericht der DDR da Homosexualität wie Heterosexualität eine Variante der Sexualverhaltens

1994

Aufhebung und Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Die Urteile bleiben rechtskräftig.

2002

Aufhebung der Urteile nach § 175 RStGB zwischen 1935 und 1945 durch das Gesetz zur Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen in der Strafrechtsoflege.

2015

Beschluss der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder zur "Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen".

2015

Beschluss des Bundesrates für "Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 und in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Menschen".



REHABILITIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG DER OPFER NACH § 175 STGB

Schwule Männer wurden in Deutschland auch nach Ende des Nationalsozialismus weiter verfolgt, eingesperrt und um ihr Lebensglück betrogen. Das ist ein monströser Schandfleck unseres Rechtsstaates. Grundlage war der von den Nationalsozialisten 1935 verschärfte § 175 RStGB, der bis 1969 unverändert in der Bundesrepublik Deutschland fortgalt. Der § 175 StGB verstieß von vornherein gegen die Würde des Menschen nach Artikel 1 des Grundgesetzes, auch wenn dies der Gesetzgeber und selbst das Bundesverfassungsgericht lange nicht erkannt haben. Endgültig abgeschafft wurde § 175 StGB erst 1994.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Entscheidungen seit 1981 die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen als Verstoß gegen das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens eingestuft, ebenso die Festsetzung unterschiedlicher Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen. Damit steht fest: Durch die Existenz des § 175 StGB und des § 151 StGB der DDR waren schwule Männer schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt.

Der Bundestag hat 2002 durch Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-Aufhebungsgesetz) die Urteile aufgehoben, die zwischen 1933 und 1945 nach den §§ 175, 175a Nr. 4 StGB ergangen waren. Die Aufhebung der Urteile nach 1945 steht noch aus. Der Gesetzgeber muss sich seiner Verantwortung dafür stellen, dass er die menschenrechtswidrige Verfolgung Homosexueller jahrzehntelang geschehen ließ:

- 1. Alle Menschen, die auch nach 1945 in Deutschland aufgrund einer Strafbestimmung gegen homosexuelle Handlungen verurteilt wurden, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als menschenrechtswidrig anzusehen ist, müssen gesetzlich rehabilitiert werden. Die entsprechenden Urteile sind aufzuheben. Dazu können die Regelungen des NS-Aufhebungsgesetzes als Vorbild dienen.
- 2. Heute noch lebende Opfer antihomosexueller Strafverfolgung in Deutschland müssen als Anerkennung für das erlittene Unrecht eine individuelle Entschädigung erhalten. Damit das schnell und unbürokratisch erfolgt, ist die Einrichtung eines Entschädigungsfonds zu empfehlen. In dessen Entscheidungsgremien müssen zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten sein.
- 3. Die antihomosexuelle Strafgesetzgebung hat weit über die von Ermittlungs- und Strafverfahren unmittelbar Betroffenen hinaus ganze Generationen von Schwulen in ihren Lebenschancen massiv beschnitten. Die gesellschaftlichen Auswirkungen der staatlichen Ächtung von Homosexualität haben auch Lesben erheblich mitbetroffen. Für diese in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Schädigung der homosexuellen Bürgerinnen und Bürger ist ein kollektiver Ausgleich nur recht und billig. Er soll der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des Unrechts dienen sowie breit angelegte Maßnahmen gegen Homophobie und für Respekt und Akzeptanz fördern.







Gemeinsames Positionspapier des LSVD, der Deutschen AIDS-Hilfe und der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren.

MITUNTERZEICHNER:























DER § 175 STGB

§ 175 StGB: Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Paragraph 175 Strafgesetzbuch stellte einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern in Deutschland bis 1994 unter Strafe.

In der NS-Zeit wurden zehntausende schwule Männer verhaftet, mehrere Tausend in Konzentrationslagern ermordet. Mit dem § 175 StGB in seiner von den Nationalsozialisten 1935 verschärften Fassung wurden in der jungen Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1969 mehr als 100.000 schwule Männer verfolgt und 50.000 verurteilt. Die Polizei führte sogenannte Rosa Listen.

Für Generationen schwuler Männer hatte das Leben mit dem Paragraph 175 schwere Folgen. Diese wirken in der älteren Generation bis heute nach. Razzien, Denunziation und ständige Angst gehörten für schwule Männer zum Alltag. Ein offen schwules Leben war nicht möglich. Denunziation und damit einhergehende Berufsverbote und Entlassungen reichten vielfach für den Verlust der bürgerlichen Existenz aus. Schwule Männer wurden sozial geächtet und ausgegrenzt.

Schwule Männer, die in der Bundesrepublik aufgrund des § 175 StGB verurteilt wurden, müssen weiterhin damit leben, dass sie als Straftäter gelten. Bis heute sind die Urteile nicht aufgehoben und die Opfer nicht entschädigt.

CHRONOLOGIE:

1935

Verschärfung des § 175 RStGB vom Vergehen zum Verbrechen homosexueller Handlungen zwischen Männern durch die Nationalsozialisten mit der Begründung der "sittlichen Gesunderhaltung des Volks"

1949

Beschluss des Berliner Kammergerichts in der DDR zur Anwendung des § 175 RStGB in der von den Nationalsozialisten verschärften Form von 1935

1949

die Paragraphen 175 und 175a StGB werden in der nationalsozialistischen Fassung von 1935 offiziell in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland übernommen

1957

praktische Außerkraftsetzung des § 175 in der DDR durch ein Strafänderungsgesetz, dass von der Strafverfolgung bei Fällen nach § 175 StGB absieht

1968

Änderung des § 175 StGB in der DDR zu § 151 StGB

1969

Entschärfung des § 175 StGB in der BRD auf die Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit dem "Schutzalter" von 21 Jahren

1987

Aufhebung und Streichung des § 151 StGB durch das Oberste Gericht der DDR, da Homosexualität wie Heterosexualität eine Variante der Sexualverhaltens darstellt. Die Urteile bleiben rechtskräftig.

1994

Aufhebung und Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Die Urteile bleiben rechtskräftig.

2002

Aufhebung der Urteile nach § 175 RStGB zwischen 1935 und 1945 durch das Gesetz zur Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen in der Strafrechtspflege

2015

Beschluss der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder zur "Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen"

2015

Beschluss des Bundesrates für "Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 und in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Menschen"

2016

Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt fest, dass der § 175 StGB grundgesetzwidrig war und die Aufhebung der Urteile sowie Entschädigung der Opfer gesetzgeberische Pflicht ist.



TELEFONBERATUNG

Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der ehemaligen §§ 175 StGB und 151 StGB-DDR

BISS bietet allen, die zwischen 1945 und 1994 nach den §§ 175 StGB und 151 StGB-DDR verurteilt wurden und nun rehabilitiert und entschädigt werden, eine umfassende Beratung an. Wir bieten Ihnen Basis-Informationen zum Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren und gehen individuell auf Ihre Anliegen und Ihren Beratungsbedarf ein. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung der erforderlichen Formalitäten sowie bei der Kommunikation mit den beteiligten staatlichen Stellen und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen aller Art. Wir beraten auch diejenigen, die nicht verurteilt aber in anderer Form Nachteile hinnehmen mussten.

Hotline/ Beratungstelefon: 0800 – 175 2017

montags – freitags: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

mittwochs und donnerstags: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerdem können Sie uns Ihre Anliegen auch postalisch oder per E-Mail mitteilen:

BISS e.V.

c/o Aidshilfe NRW e.V.

Lindenstraße 20 | 50674 Köln

beratungstelefon@schwuleundalter.de



LITERATUR ZUM THEMA

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2016): **Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen.** Rechtsgutachten von
Professor Dr. Martin Burgi. > Link

Brocher, T. (1966): Plädoyer für die Abschaffung des § 175. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Bundeskriminalamt (1959): Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte. Wiesbaden.

Dobler, J. (2008): **Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1948 bis 1933.** Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Gressmann, H. C. (1967): **Bekämpfung homosexuelle Umtriebe an und in öffentliche Bedürfnisanstalten.** In: Kriminalistik, 21, 551.

Kappe, S. (1991): Die Fabrikation des Abnormen: Der § 175 StGB als Endpunkt der Geschichte rechtswirksamer Vorurteile gegen Homosexuelle. In: Kritische Justiz, 24(2), 205-218.

Kramp, M. (1995): "Himmel und Hölle": Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969. Köln: Emons.

Krieg, Julia u. Wieckhorst, Arno (2015): Bewältigung gravierenden Unrechts im demokratischen Rechtsstaat. Verfassungsrechtliche Grenzen der legislativen Kassation von rechtskräftigen Strafurteilen. In: DER STAAT 54 (2015) 4.

Lautmann, R. (2015): Wie korrigiert der Rechtsstaat sein falsches Recht? Die Problematik des verfassungswidrigen Homosexuellenparagraphen. In: Recht und Politik, Band 51, Heft 1, S. 12-19.

Meixner, F. (1953): **Der umstrittene § 175 StGB.** In: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis.

Mengel, H. J. (2012): Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945: zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach Paragraph 175 und 175a StGB wegen homosexueller Handlungen in der BRD und der DDR Verurteilten; verfassungsrechtliche, verfassungspolitische und völkerrechtliche Erwägungen; Expertise. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Landesstelle für Gleichbehandlung-gegen Diskriminierung.

Mengel, H. J. (2010): **Homosexualität und internationaler Menschenrechtsschutz.** In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 15-16/2010.

Müller, J. (2003): Ausgrenzung der Homosexuellen aus der" Volksgemeinschaft": die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933-1945 (Vol. 9). Köln: Emons.

Nielsen, P. (2015): Disgust, compassion or tolerance: Law and emotions in the debate on § 175 in West Germany. InterDisciplines. In: Journal of History and Sociology, 6(2).

Nussbaum, M. C. (2010): From disgust to humanity: Sexual orientation and constitutional law. Oxford: Oxford University Press.

Ostermeyer, H. (1969): **Ist der neue § 175 StGB verfassungswidrig?.** In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2(H. 7), 154-154.

Pretzel, A., & Weiß, V. (2010): **Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik,** Hamburg: Männerschwarm Verlag.

Pretzel, A., & Rossbach, G. (2000): Wegen der zu erwartenden hohen Strafe. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933-1945. Berlin: Rosa Winkel Verlag.

Risse, J. (1998): Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Schäfer, C. (1945): "Widernatürliche Unzucht "(§§ 175, 175a, 175b, 182, aF StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin (2012): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer.

Steinbacher, S. (2011): Wie der Sex nach Deutschland kam: Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München: Siedler Verlag.

Stümke, H. G., & Finkler, R. (1981): Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und "Gesundes Volksempfinden" von Auschwitz bis heute, Hamburg: Reinbek.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2016): Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten von Professor Dr. Martin Burgi.



AKTUELLES

22.03.2017	Bundeskabinett	beschließt	Gesetzentwurf
------------	----------------	------------	---------------

21.12.2016 | BISS-Stellungnahme zum Gesetzentwurf des BMJV

01.11.2016 | BISS-Mitglieder beschließen Hamburger Resolution

21.10.2016 | Referentenentwurf zum Rehabilitierungsgesetz veröffentlicht

01.07.2016 | Bundesjustizminister Heiko Maas legt Eckpunktepapier zur Rehabiliertung vor

28.06.2016 | Bundesstiftung Magnus Hirschfeld fordert bessere Ausstattung durch kollektive Entschädigung in Uracher Erklärung

11.06.2016 | Rede von BISS-Vorstandsmitgliedern Sigmar Fischer und Georg Roth auf dem CSD Bielefeld

07.06.2016 | BISS veröffentlicht konkretes Konzept zur Rehabilitierung und Entschädigung

31.05.2016 | Bericht des Bundesjustizministers wird im Rechtsausschuss vertagt

11.05.2016 | Bundesjustizminister Heiko Maas kündigt Gesetzentwurf an

11.05.2016 | Antidiskriminierungsstelle veröffentlicht Rechtsgutachten zur Rehabilitierung

11.05.2016 | BISS veröffentlicht Informationsseite "Offene Rechnung: § 175 StGB"

11.05.2016 | BISS veröffentlicht Informationsseite "Offene Rechnung: § 175 StGB"

11.05.2016 | Antidiskriminierungsstelle veröffentlicht Rechtsgutachten zur Rehabilitierung

GUTACHTEN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE

Mehr als 50 000 schwule Männer wurden in der Bundesrepublik nach § 175 StGB zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Der Paragraf wurde 1994 aufgehoben, aber rehabilitiert sind die damals verurteilten Männer bis heute nicht. Ein neues Rechtsgutachten, das die Antidiskriminierungsstelle des Bundes am 11. Mai 2016 vorgestellt hat, zeigt erstmals: Der Gesetzgeber kann die Opfer von § 175 nicht nur rehabilitieren, er muss es sogar. Zu diesem Ergebnis kommt der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Martin Burgi. Hier geht es zum Gutachten



Hier geht es zum Gutachten

BUNDESJUSTIZMINISTER HEIKO MAAS KÜNDIGT GESETZENTWURF AN!

"Der § 175 StGB war von Anfang an verfassungswidrig. Die alten Urteile sind Unrecht. Sie verletzen jeden Verurteilten zutiefst in seiner Menschenwürde. Der Staat hat Schuld auf sich geladen, weil er so vielen Menschen das Leben erschwert hat." Der § 175 StGB war von Anfang an verfassungswidrig. Die alten Urteile sind Unrecht. Sie verletzen jeden Verurteilten zutiefst in seiner Menschenwürde. Diese Schandtaten des Rechtsstaats werden wir niemals wieder ganz beseitigen können, aber wir wollen die Opfer rehabilitieren. Die verurteilten homosexuellen Männer sollen nicht länger mit dem Makel der Verurteilung leben müssen. Deswegen: Wir werden einen Gesetzentwurf zur Aufhebung von Verurteilungen wegen § 175 StGB sowie einen daraus entstehenden Entschädigungsanspruch erarbeiten. Das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in Auftrag gegebene Gutachten werden wir dabei selbstverständlich berücksichtigen. Link zur Stellungnahme von Heiko Maas.



Wiki Commons / Raimond Spekking / CC-BY-SA-3.0

31.05.2016 | Bericht des Bundesjustizministers wir im Rechtsausschuss vertragt

07.06.2016 | BISS veröffentlicht konkretes Konzept zur Rehabilitierung und Entschädigung

BISS FORDERT HOHEN ZWEISTELLIGEN MILLIONENBETRAG

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) legt ein Konzept zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach § 175 StGB verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer vor.

Das Konzept von BISS fordert neben der individuellen Entschädigung einen hohen zweistelligen Millionenbetrag als kollektive Entschädigung durch einen Entschädigungsfonds.

"Der § 175 StGB verhinderte die öffentliche Förderung Projekte schwuler Männer bis in die 1970er Jahre. Eine kollektive Entschädigung muss sich also an den Ausgaben der Bundesregierung für heutige LSBTI-Projekte bemessen, die bis in die 1970er Jahre durch die grundgesetzwidrige Verfolgung nach § 175 den Projekten für schwule Männer entgangen sind", fordert Georg Härpfer, BISS-Vorstand. "Wir schlagen daher vor, die Ausgaben aller Projekte gegen Homophobie im Jahr der kommenden gesetzlichen Rehabilitierung als Maßstab zu verwenden und um die 20 Jahre von 1949 bis 1969 – dem Jahr der ersten großen Entschärfung des § 175 StGB – zu multiplizieren."

Link zur Pressemitteilung

Link zum Positionspapier über ein Konzept zur Rehabilitierung

Link zur Pressemitteilung

Link zum Positionspapier über ein Konzept zur Rehabilitierung

11.06.2016 | Rede von BISS-Vorstandsmitgliedern Sigmar Fischer und Georg Roth aus dem CSD Bielefeld

CSD BIELEFELD: REDE DER BISS-VORSTANDSMITGLIEDER SIGMAR FISCHER UND GEORG ROTH

Die Rede als PDF

Auf jedem CSD erinnern wir uns gern an dessen Ursprünge: An den Aufstand von New Yorker Schwulen, Lesben und Trans gegen Polizeiwillkür am 28. Juni 1969 in und vor der Bar Stonewall Inn. Was aber viele unter uns nicht mehr wissen: Zu diesem Zeitpunkt galt in der Bundesrepublik Deutschland noch der § 175. Das bedeutete konkret: Einvernehmlicher Sex zwischen Männern galt als Straftat. Schon gegenseitiges Masturbieren konnte für eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung ausreichen. Dieser Paragraf war 1949 unverändert in seiner von den Nazis verschärften Form in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden.

Homosexuelle Männer wurden auch in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1949 und 1969 unnachgiebig von Polizei und Justiz verfolgt. Diejenigen, die von den Nazis in Zuchthäuser und Konzentrationslager eingesperrt, schikaniert und gefoltert worden waren, trafen wenige Jahre später auf dieselben Polizisten und Richter im Dienst der jungen Bundesrepublik Deutschland. Man geht heute für den Zeitraum von 1949 bis 1969 von 100.000 Ermittlungsverfahren und 50.000 Verurteilungen aus – genauso viele Urteile wie in den 12 Jahren nationalsozialistischer Schreckensherrschaft.

Der § 175 wurde zum 1. September 1969 und nochmals 1973 entschärft und wurde erst 1994 gänzlich aus dem Strafgesetzbuch des wiedervereinigten Deutschland gestrichen. Erst nach 1969 konnte sich nach und nach offenes schwules Leben in der Bundesrepublik Deutschland entwickeln und konnten sich Schwule in Aktionsgruppen organisieren, um für rechtliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung zu kämpfen.

Aber es dauerte bis zum 11.Mai 2016, dass ein angesehener Staatsrechtler, Professor Dr.Martin Burgi, in einem Gutachten für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes feststellte. Dieser Paragraf 175 war von vornherein grundgesetzwidrig.

Was folgt daraus?

Ein Gesetz muss die Unrechtsurteile nach §175 aufheben (Rehabilitation) sowie eine individuelle und kollektive Entschädigung regeln. Und zwar dringend noch in dieser laufenden, 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags!

Warum individuelle und kollektive Entschädigung? Dazu ein paar Worte zur Situation und zum Leiden der betroffenen Männer in der jungen Bundesrepublik Deutschland..

• Was bedeutete der § 175 für das Leben schwuler Männer bis zum 1. September 1969?

Man kam zwar nicht mehr ins KZ. Aber: Derjenige, dem – im Polizei- und Justizjargon jener Zeit: "unzüchtige Handlungen" – nachgewiesen werden konnten, musste mit einer Verurteilung nach dem §175 rechnen. Das bedeutete mehr als eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder in milderen Fällen eine Bewährungs- oder Geldstrafe. Vielmehr zog bereits ein Ermittlungsverfahren, erst Recht eine Verurteilung, Entlassungen und für bestimmte Berufe Berufsverbote nach sich, bedeutete soziale Ächtung, Denunziation und die Gefahr, ständig im Visier der Polizei zu sein.

Schwules Leben war ausgegrenzt auf wenige einschlägige Kneipen, auf Klappen, Parks und bestimmte Badestrände. Diese hatte die Polizei gut im Blick: Razzien waren an der Tagesordnung. Es reichte, an einem einschlägigen Ort angetroffen zu werden, um in einer Schwulenkartei registriert zu werden, den "Rosa Listen". Im Wiederholungsfall konnte so der polizeiliche Druck erhöht werden.

• Welche Folgen hatte der §175 für das Leben der Opfer?

Unzählige berufliche und bürgerliche Existenzen wurden zerstört. Viele hielten diesem Druck nicht Stand und nahmen sich in ihrer Verzweiflung das Leben. Andere flüchteten in Scheinehen und blieben unglücklich. Eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit war den meisten Homosexuellen nicht möglich.

Horst, ein schwuler Aktivist, der sich seit den 70er Jahren in Köln engagiert hat, hat uns erst vor knapp zwei Jahren berichtet: "Jawohl, ich habe nach § 175 zwei Jahre auf Bewährung gekriegt. Ich habe aus Angst vor Diskriminierung den Arbeitsplatz gekündigt und mir später eine neue Stelle gesucht."

Erst knapp zwei Jahre vor seinem Tod – Horst ist vor wenigen Wochen gestorben – hat er darüber mit uns reden können und wollen. So kämpferisch er auch war: Der Makel, vorbestraft zu sein, nagte an ihm und hinderte ihn lange Zeit, sich als Opfer zu offenbaren. Er wollte nicht als zu Unrecht verurteilter Straftäter sterben. Er wollte rehabilitiert und entschädigt werden. Schicksale wie das von Horst sind uns moralische Verpflichtung und politischer Auftrag: Rehabilitierung und Entschädigungsregelung jetzt!

Viele andere haben ihre Verurteilung und Ächtung nie überwinden können. Sie waren und bleiben traumatisiert. Sie wagen es nicht, sich im Altenpflegeheim zu outen, weil sie weiterhin Scham und Angst vor Ächtung und Diskriminierung haben. Sie leben weiterhin versteckt. Sie konnten und können ihre Persönlichkeit nie frei entfalten.

• Diesen Opfern fühlt sich BISS als Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren verpflichtet. Was folgt daraus?

Wir wollen nicht, dass Menschen wie Horst noch länger mit dem selbst so empfundenen Makel eines zu Unrecht verurteilten Straftäters sterben müssen. Daher fordern wir gemeinsam mit dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland, gemeinsam mit der deutschen Aidshilfe und mit Unterstützung durch weitere Organisationen wie dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt:

Aufhebung der Unrechtsurteile – Rehabilitation und individuelle Entschädigung der Opfer – kollektive Entschädigung durch einen Fonds, aus dem Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation älterer LSBTi etwa in der kultursensiblen Versorgung und Pflege gefördert werden. Ein Fonds zur Finanzierung von Verbesserungen, von denen langfristig alle LSBTi im Alter etwas haben – also auch die jungen LSBTi von heute.

Aus diesem Grund startet BISS hier und heute in Bielefeld eine Kampagne: Von Bielefeld aus auf die CSDs in Köln, Hamburg, Frankfurt und Berlin und in ganz NRW. Dort wollen wir Euch informieren und Euch gewinnen, den politischen Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen.

• Bundesjustizminister Heiko Maas muss Wort halten und rasch einen Gesetzesentwurf zur Rehabilitation und Entschädigung einbringen!

Bundesjustizminister Heiko Maas hat gleich nach der Veröffentlichung besagten Gutachtens einen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode angekündigt: Dieser soll die Aufhebung der Urteile und die Entschädigungsansprüche regeln.

Wir wollen, dass der Ankündigung Taten folgen!

Und zwar bald: Was bis zur Sommerpause 2016 oder direkt danach nicht auf den Weg gebracht wird, schafft es nicht mehr, noch in dieser Legislaturperiode als Gesetz durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet zu werden.

Das würde bedeuten: Die Opfer würden auf die nächste Legislaturperiode 2017 bis 2021 vertröstet – weitere würden bis dahin als zu Unrecht verurteilte Straftäter sterben. Das wollen und müssen wir verhindert!

Wer von uns kann schon heute wissen, welche Mehrheit uns ab 2017 regieren wird?! Natürlich wollen wir eine AfD im Bundestag verhindern – natürlich wollen wir verhindern, dass eine rechte Mehrheit eine Chance hat, ein gesellschaftliches Roll Back zu betreiben und LSBTi aktiv zu bekämpfen! Gerade deshalb benötigen wir ein kräftiges politisches Signal und politische Taten. Denn:

• Was Du heute kannst besorgen, verschiebe nicht auf übermorgen!

So lautet ein altes Sprichwort- Fürwahr: Das aktuelle, historische Zeitfenster, das sich im Mai durch das Rechtsgutachten geöffnet hat, wollen und müssen wir nutzen!

Bundesjustizminister Maas ist gefordert, seiner Ankündigung Taten folgen zu lassen.!

Nur ein Gesetzentwurf, der aus seinem Hause kommt, hat eine Chance, noch mehrheitsfähig zu werden und die Hürden des Gesetzgebungsverfahrens zu nehmen. Wir erkennen an, dass Bündnisgrüne und LINKE bereit stehen und eigene Gesetzentwürfe einbringen könnten. Wir haben aber auch die Sorge, dass eigene Gesetzesinitiativen aus der Opposition an der Übermacht der großen Koalition zerschellen.

Daher muss Bundesjustizminister Maas bis allerspätestens Ende der Sommerpause "liefern"! Er allein steht in der Verantwortung, dieses überfällige Gesetz zugunsten einer Rehabilitierung und Entschädigung auf den Weg zu bringen! Wir hoffen, dass er sich dieser politischen und moralischen Verantwortung bewusst ist und handelt!

• Sigmar Fischer: Zum Schluss eine persönliche Anmerkung.

Ich bin seit fast 50 Jahren Mitglied der SPD. Da gibt es bei Wahlen einen gewissen Automatismus bei der Stimmabgabe. Das eine oder andere Mal vielleicht zähneknirschend oder unter Bauchweh. So noch 2013, als ich befürchtete, dass meine Stimme sich als eine für die Große Koalition herausstellen würde. Was ja auch eingetreten ist.

Mit Blick auf 2017 erkläre ich unzweideutig: Ob der Bundesjustizminister liefert und die Große Koalition das von BISS, LSVD, Deutscher Aidshilfe und vielen anderen geforderte Gesetz zur Rehabilitation und Entschädigung auf den Weg bringt, wird mein persönlicher Wahlprüfstein sein. Liefert sie als Regierungspartei nicht, kann und will ich meine eigene Partei 2017 nicht wählen! Es liegt an Heiko Maas und Vizekanzler Sigmar Gabriel, mir diesen Gewissenskonflikt zu ersparen. Handelt jetzt und scheut keine Konflikte mit dem Koalitionspartner, auch aus Verantwortung gegenüber den Opfern des §175!

Die Rede als PDF

28.06.2014 | Bundesstiftung Magnus Hirschfeld fordert bessere Ausstattung durch kollektive Entschädigung in Uracher Erklärung

01.07.2016 | Bundesjustizminister Heiko Maas legt Eckpunktepapier zur Rehabilitierung vor

01.11.2016 BISS-Mitglieder verabschieden Hamburger Resolution

21.12.2016 | BISS-Stellungnahme zum Gesetzentwurf des BMJV

BISS-STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES BMJV

Zum Ende des Jahres 2017 nahm BISS Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. BISS würdigt, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mit Bundesminister Heiko Maas ein Gesetzentwurf zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer nach § 175 StGB und § 151 StGB-DDR vorliegt.

Die Stellungnahme von BISS und anderen Organisationen können hier eingesehen werden:

Link zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Link zum Bundesministerium der Justiz

23.03.2017 | Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf



VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Ort	Organisation
08. Juni 2016	Wider die Sittenwächter. Fritz Bauers Kritik am überkommenen Sexualstrafrecht der 50er und 60er Jahre. Queer Lecture.	Berlin	Queer Nation
22. Juni 2016	Aktion "Empört Euch!" am Kölner Mahnmal	Köln	BISS Pride Salon ARCUS Stiftung Zauberflöten
27. bis 28. Juni 2016	Fachtagung "Späte Aufarbeitung"		Bundesstiftung Magnus Hirschfeld Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg Universität Stuttgart Institut für Zeitgeschichte LSBTTIQ-Netzwerk Baden-Württemberg
31. Juli 2016	§175: Gesetzlich verankerte Homophobie – Aufhebung der Unrechtsurteile jetzt! Vorträge und Diskussion mit Andreas Pretzel, Dr. Gottfried Lorenz undMartin Dolzer	Hamburg	DIE LINKE Hamburg
21. August 2016	Führung durch die Sonderausstellung "Fritz Bauer. Der Staatsanwalt"	Köln	NS-Dokumentationszentrum Stadt Köln
131. Oktober 2016	Empfang mit Ausstellung "Die <i>SPD</i> und der § <i>175</i> – Stationen einer 120-jährigen Entwicklung"	Hamburg	BISS HamburgPride
24. November 2016	Zwischen Verfolgung und Selbstbehauptung mit anschließender Podiumsdiskussion "Über die Rehabilitierung und Entschädigung nach § 175 StGB in der Bundesrepublik verfolgter Männer"	Bochum	BISS Rosa Strippe LSVD NRW AK Schwule Geschichte Dortmund
02. Dezember 2016	Offene Rechnung: Der § 175 und seine Folgen. Ausstellung " Die SPD und der § 175 – Stationen einer 120-jährigen Entwicklung"	Leipzig	Schwusos Sachsen
	Fachgespräch mit Diskussion zum Themenkomplex "Rehabilitation von schwulen Männern, die nach dem § 175 STGB verurteilt wurden"	München	SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag

- 08. Juni 2016 | <u>Wider die Sittenwächter. Fritz Bauers Kritik am überkommenen Sexualstrafrecht der 50er und</u> 60er Jahre. Queer Lecture. | Berlin | Queer Nation
- 22. Juni 2016 | Aktion "Empört Euch!" am Kölner Mahnmal | Köln | BISS, Pride Salon, ARCUS Stiftung, Zauberflöten
- 27. bis 28. Juni 2016 | <u>Fachtag "Späte Aufarbeitung"</u> | Bad Urach | Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Universität Stuttgart, Institut für Zeitgeschichte, LSBTIQ-Netzwerk Baden-Württemberg
- 31. Juli 2016 | § 175: Gesetzlich verankerte Homophobie Aufhebung der Unrechtsurteile jetzt! Vorträge und <u>Diskussion mit Andreas Pretzel, Dr. Gottfried Lorenz und Martin Dolzer</u> | Hamburg | Die Linke Hamburg
- 21. August 2016 | Führung durch die Sonderausstellung "Fritz Bauer. Der Staatsanwalt" | Köln | NS-Dokumentationszentrum Stadt Köln
- 31. Oktober 2016 | Empfang mit Ausstellung "Die SPD und der § 175 Stationen einer 120-jährigen Entwicklung" | Bochum | BISS, HamburgPride
- 24. November 2016 | Zwischen Verfolgung und Selbstbehauptung mit anschließender Podiumsdiskussion "Über die Rehabilitierung und Entschädigung nach § 175 StGB in der Bundesrepublik verfolgter Männer" | Bochum | BISS, Rosa Strippe, LSVD NRW, AK Schwule Geschichte Dortmund
- 02. Dezember 2016 | Offene Rechnung: Der § 175 und seine Folgen. Ausstellung "Die SPD und der § 175 Stationen einer 120-jährigen Entwicklung". | Leipzig | Schwusos Sachsen
- 06. Dezember 2016 | Fachgespräch mit Diskussion zum Themenkomplex "Rehabilitation von schwulen Männern, die nach dem § 175 StGB verurteilt wurden" | München | SPD-Fraktion im Bayrischen Landtag



KONTAKT

DU WILLST UNSERE KAMPAGNE UNTERSTÜTZEN, ABER WEISST NOCH NICHT GENAU WIE?

IM RAHMEN UNSERER KAMPAGNE SAMMELN WIR, DIE BUNDESINTERESSENVERTRETUNG SCHWULER SENIOREN, VIELE VERANSTALTUNGEN ZUM THEMA § 175 STGB, UM DIESE ÖFFENTLICH UND BUNDESWEIT ZU BEWERBEN.

BEI UNS ERHÄLTST DU AUCH UNSERE FLYER UND POSTKARTEN ZUR KAMPAGNE, UM AUF DIE KAMPAGNE Z.B. AUF DEINEM CSD AUFMERKSAM ZU MACHEN. KONTAKTIERE UNS EINFACH UNTER BISS@SCHWULEUNDALTER.DE

FÜR PRESSEANFRAGEN ERREICHEN SIE UNS UNTER BISS@SCHWULEUNDALTER.DE

Impressum

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.

c/o Aidshilfe NRW e.V Lindenstraße 20 50674 Köln

Fon +049 (0)221 925 996 26 Fax +049 (0)221 925 996 9

E-Mail biss@schwuleundalter.de

www.schwuleundalter.de

Vertretungsberechtigter Vorstand

Reinhard Klenke, Georg Roth, Markus Schupp Sigmar Fischer, Georg Härpfer, Wolfgang Vorhagen Klaus-Dieter Begemann

V.i.S.d.P.

Sigmar Fischer, Georg Roth

Steuernummer

Finanzamt Köln-Altstadt - 214/5851/0863

Vereinsregister

AG Köln - VR 18738

Spenden

Sie können BISS auch mit Spenden unterstützen. BISS ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden sind daher steuerabzugsfähig.

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE76 3702 0500 0001 4332 00

BIC: BFSWDE33XXX

Redaktion

Christian Naumann

Projekte gefördert durch

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Konzeption, Design und Realisierung

KLINKEBIEL GmbH Kommunikationsdesign

Neusser Str. 26

50670 Köln

Fon +49 (0)221 933 399 0

Mail info@klinkebiel.com

Web www.klinkebiel.com

Bildrechte

prenz / photocase.de

Wiki Commons / Raimond Spekking / CC-BY-SA-3.0

Urheber- und sonstige Schutzrechte

Die Inhalte auf diesen Webseiten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Das gilt für die gesamte Website, ihre einzelnen Teile, Grafiken, Layouts, Logos, Fotos, Filme, Software, Texte und sonstigen Inhalte. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, die Website oder ihre Teile in einem anderen Netzwerk verfügbar zu machen. Das Framing (Anzeige dieser Website im eigenen Frame) ist eine missbräuchliche Nutzung fremder Inhalte und ist nicht gestattet. Für die Wiedergabe bestimmter Text- und Multimedia-Daten (Ton, Bilder, Programme usw.) ist eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen.

Haftungsausschluss. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. ist als Inhaltsanbieterin für die eigenen Inhalte, die sie zur Nutzung bereithält, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Von diesen eigenen Inhalten sind Querverweise ("Links") auf die von anderen Anbietern bereitgehaltenen Inhalte zu unterscheiden. Durch den Querverweis hält die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. insofern "fremde Inhalte" zur Nutzung bereit, die in dieser Weise gekennzeichnet sind: [link]. Für diese fremden Inhalte ist die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. nur dann verantwortlich, wenn von ihnen (d.h. auch von einem rechtswidrigen bzw. strafbaren Inhalt) positive Kenntnis vorliegt und es technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern (§5 Abs.2 TDG). Bei "Links" handelt es sich allerdings stets um dynamische Verweisungen. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. hat bei der erstmaligen Verknüpfung zwar den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Der Inhaltsanbieter ist aber nach dem TDG nicht dazu verpflichtet, die Inhalte, auf die er in seinem Angebot verweist, ständig auf Veränderungen zu überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnten. Erst wenn er feststellt oder von anderen darauf hingewiesen wird, dass ein konkretes Angebot, zu dem er einen Link bereitgestellt hat, eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslöst, wird er den Verweis auf dieses Angebot aufheben, soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist. Die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit wird nicht dadurch beeinflusst, dass auch nach Unterbindung des Zugriffs von der Website der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. von anderen Servern aus auf das rechtswidrige oder strafbare Angebot zugegriffen werden kann.